



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-93439/2015-67

Liezen, am 01.04.2021

Ggst.: Stainach-Pürgg, Marktgemeinde Stainach-Pürgg, Trink- und  
Nutzwasserversorgungsanlage Trautenfels, Postzahl 12/816,  
Anpassung des Quellschutzgebietes, wasserrechtliche Bewilligung

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg hat der Wasserrechtsbehörde einen wiederkehrenden Befund gemäß § 134 des Wasserrechts-gesetzes 1959 über die Trinkwasserversorgungsanlage Trautenfels mit Datum 19.4.2018 vorgelegt. Aus diesem geht hervor, dass für die Quelle auf Grundstück Nr. 1128/1, KG 67311 Neuhaus, ein dringlicher Handlungsbedarf hinsichtlich Anpassung an den Stand der Technik gegeben ist. Ebenso ist das Schutzgebiet hinsichtlich Form, Erstreckung und Größe und somit hinsichtlich des Erfordernisses der Anpassung an den Stand der Technik zu überprüfen.

Im Rahmen der Verhandlung am 9.7.2018 wurde insbesondere der Technische Bericht gemäß § 134 des Wasserrechtsgesetzes 1959 vom 8.11.2013 erstellt von der e<sup>2</sup> group umweltengineering GmbH, GZ.: 13117, sowie der wiederkehrende Befund § 134 des Wasserrechtsgesetzes 1959 vom 19.4.2018, ebenfalls erstellt von der equadrat engineering GmbH, GZ.: 18044, diskutiert und die Vorlage eines Sanierungskonzeptes aufgetragen.

Mit der Eingabe vom 27.8.2018 hat die Marktgemeinde Stainach-Pürgg der Wasserrechtsbehörde auftragsgemäß ein Konzept zur Sanierung der Quellfassung auf Grundstück Nr. 1128/1, KG 67311 Neuhaus, verfasst durch die Firma e<sup>2</sup> engineering GmbH vom 7.8.2018, vorgelegt. Dieses umfasst neben den vorgesehenen Nachgrabungsarbeiten an der Quellfassung auch die Notwendigkeit der Einräumung einer Zufahrtsmöglichkeit sowie einer Anpassung des Schutzgebietes.

Im Rahmen der Verhandlung am 8.10.2018 wurde einvernehmlich festgelegt, dass die laut Sanierungsprojekt der Firma e<sup>2</sup> engineering GmbH vom 7.8.2018, GZ.: 17021, vorgeschlagenen Maßnahmen unter Beiziehung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht (Mag. Dr. Elmar Strobl) umgesetzt werden und die Zustimmung für die Benützung des Zufahrtsweges über die Grundstücke Nr. 251, 1128/5, 1128/1 und 1227, KG 67311 Neuhaus, für die Bauphase durch den Grundeigentümer Ing. Mandl erteilt wird.

Die Sanierungsmaßnahmen an der Quelfassung wurden im November 2018 umgesetzt und der Behörde nunmehr der Vorschlag zur Anpassung des Quellschutzgebietes vorgelegt.

Zur Festlegung des Quellschutzgebietes aufgrund des Erfordernisses zur Anpassung desselben wird daher eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung wie folgt anberaumt:

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| <b>Ort: Marktgemeindeamt Stainach-Pürgg, Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg</b> |                                 |
| <b>Datum:</b><br><b>Montag, den 19. April 2021</b>                              | <b>Zeit:</b><br><b>9:30 Uhr</b> |

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- **Bei Teilnahme an der Verhandlung ist eine FFP2-Maske zu tragen, auf ausreichend Sicherheitsabstand (mindestens 2 m) ist zu achten.**

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in die Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen:

|   |
|---|
| <b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 210 |
|---|

|  |
|--|
| <b>Zeit:</b> Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr |
|--|

**Die Einsichtnahme ist nur unter Verwendung einer FFP2-Maske möglich.**

**Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.**

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (<https://egov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE>).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen ([www.bh-liezen.steiermark.at](http://www.bh-liezen.steiermark.at)) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. **Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.**

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen |   |   |
| <b>Datum:</b><br>von 01.04.2021 bis 16.04.2021                        | <b>Zeit:</b><br>von Montag bis Freitag zwischen<br>8:00 Uhr und 12:30 Uhr | <b>Stiege/Stock/Zimmer:</b><br>2. Stock, Zimmer Nr. 210 |

**Das Tragen einer FFP2-Maske im Amtsgebäude ist verpflichtend!**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 199, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

§§ 9, 34, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)